

# Hygienekonzept für die Teenie-Freizeit des Ev. Jugendwerks Weinsberg auf dem Freizeitgelände in Finsterrot

Auf Basis der allgemeinen Corona-Verordnung und insbesondere der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der ab 1. Juli gültigen Fassung hat das evang. Jugendwerk Weinsberg das folgende Hygienekonzept inkl. Präventions- und Ausbruchsmanagement erarbeitet. Folgend der Verweis auf die beiden Verordnungen:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020/>

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/verordnung-jugendhaeuser/>

## 1. Rahmenbedingungen

Im Rahmen einer Freizeit für Teenager im Alter von 13-16 Jahre verbringen maximal 60 Personen (ca. 40 Teilnehmende und 15 Mitarbeitende) die Zeit vom 16.08. bis 26.08.2020 auf dem Freizeitgelände in Finsterrot.

- Teilnehmende und Mitarbeitende dürfen nicht am Angebot teilnehmen, wenn sie Symptome eines Atemwegsinfekts, eine erhöhte Temperatur oder vor Ablauf von 14 Tagen Kontakt mit einer infizierten Person hatten.
- Die Teilnehmenden melden sich für die Freizeit offiziell an und stehen somit für den gesamten Zeitraum fest, dasselbe gilt für die Mitarbeitenden.
- Die Aufklärung der Eltern und Teilnehmenden wird mit dem Infobrief gewährleistet. Die Kenntnisnahme und Einverständniserklärung muss unterzeichnet abgegeben werden.
- Die An- und Abreise erfolgt privat. Sollten Fahrgemeinschaften organisiert werden, ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Es wird sichergestellt, dass keine Person das Freizeitgelände unberechtigt betritt. Spontanbesuche sind nicht erlaubt.
- Der Zugang zu Handreinigungsmöglichkeiten und Desinfektionsmitteln ist jederzeit gewährleistet.

Die Teilnehmenden und Mitarbeitenden werden vor Beginn der Freizeit auf das Hygienekonzept und die entsprechenden Maßnahmen hingewiesen und verpflichtet sich diese einzuhalten.

## 2. Übernachtung in Zelten

Die Übernachtung findet in Gruppenzelten für 10 Personen statt. Eine Reduzierung der Anzahl der Personen findet durch die Belegung mit maximal sechs Personen statt. Wir achten auf ausreichend Abstand zwischen den Liegeplätzen. Die Zusammensetzung der Belegung der Zelte wird über den Zeitraum des Angebots möglichst nicht verändert. Die Teilnehmenden und Mitarbeitenden werden auf das für sie vorgesehene Zelt zugewiesen. Auf eine ausreichende und regelmäßige Belüftung der Zelte wird geachtet. Die Zelte werden nur in Ausnahmefällen zu Aufenthaltszwecken genutzt. Auf dem Gelände stehen ausreichend Flächen für Aufenthalts- und Aktivitätszwecke bereit.

### 3. Abgrenzung nach außen

Während des Aufenthalts im öffentlichen Raum gilt die Abstandsregel des § 2 Absatz 2 CoronaVO und ggf. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ggü. Außenstehenden. Dies betrifft insbesondere Einkaufs- und Besorgungsfahrten. Das Freizeitgelände wird gegen das Betreten nicht zu Punkt 1 gehörender Personen abgegrenzt. Besuche von Außenstehenden sind nicht gewünscht und werden untersagt.

### 4. Aufenthalt im Großzelt / in den Räumen des Freizeitheims

Die Mahlzeiten (Selbstversorgung) finden im Großzelt statt. Die allgemeinen Hygienevorschriften bei der Zubereitung und dem Reichen von Speisen und Getränken werden beachtet. Das Großzelt wird regelmäßig gelüftet. Wann möglich wird das Großzelt ohne Seitenwände benutzt. Die in Punkt 2 beschriebene Personenkonstellation, die in einem Zelt zusammen sind, sitzen während der Freizeit auch beim Essen zusammen.

Der Aufenthalt in den Räumen des Freizeitheims wird auf ein Minimum (Sanitärräume, Gruppenräume, Küche) reduziert. Die Räume werden regelmäßig gelüftet. Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden, werden regelmäßig desinfiziert.

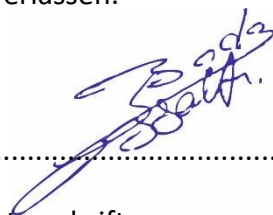
### 5. Sanitäranlagen

- Die Barfuß- und Sanitärbereiche werden täglich gereinigt.
- Handwaschmittel sowie nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern stehen in ausreichender Menge zur Verfügung. Regelmäßiges Händewaschen (mindestens drei Mal am Tag) ist vorgeschrieben.
- Die drei einzelnen Sanitärbereiche werden jeweils von maximal vier Personen gleichzeitig betreten.
- Es werden genügend Hinweisschilder für die Hygiene Einhaltung aufgestellt.

### 6. Sonstiges

Für die Einhaltung des Hygienekonzepts ist der Veranstalter verantwortlich. Dieser wird durch Zsolt Boda als Leitung der Freizeit vertreten. Er ist Ansprechpartner und im Rahmen der eingeräumten zulässigen Nutzung berechtigt und verpflichtet, das Hausrecht wahrzunehmen. Er hat Personen, die das Freizeitgelände unberechtigt betreten oder die gegen das Hygienekonzept wiederholt verstoßen, unverzüglich zu bitten, das Gelände zu verlassen.

08.07.2020



.....  
Datum

.....  
Unterschrift

#### Veranstalter:

EJW Weinsberg, Dorfbergstr. 24, 74182 Obersulm-Affaltrach,  
Tel. 07134/6845, Mail: kontakt@ejweinsberg.de